



Flüchtlingsrat Bremen | St.-Jürgen-Str. 102 | 28203 Bremen

An die
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Integration
Dr. Claudia Schilling
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

St.-Jürgen-Str. 102
28203 Bremen

Ansprechperson: Holger Dieckmann
Fon 0421 4166 1218
Fax 0421 4166 1219
www.fluechtlingsrat-bremen.de
info@fluechtlingsrat-bremen.de

Bremen, 28.09.2023

Vorschlag zur Anpassung des Barbetrags an Kinder und Jugendliche in Schutzmaßnahmen der Jugendhilfe nach § 42a SGB VIII

Sehr geehrte Senatorin Schilling,

Minderjährige, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, erhalten als Teil der Jugendhilfeleistungen einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, das „Taschengeld“.

Bremen regelt die Gewährung dieses Barbetrags seit 2021 in der Landesrichtlinie zu § 39 Abs. 2 SGB VIII. Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf alle junge Menschen, die in bremischen Einrichtungen, Erziehungsstellen oder sonstigen betreuten Wohnformen im Rahmen einer Hilfe nach §§ 27, 34, 35, 35a, 41 bzw. im Rahmen vorläufiger Schutzmaßnahmen nach § 42 (Inobhutnahme) SGB VIII leben.

Ausgerechnet und einzig eine Gruppe besonders schutzbedürftiger Minderjähriger in einer besonders vulnerablen Situation wird jedoch bisher von dieser Regelung ausgenommen, nämlich unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche während einer vorübergehenden Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. Der Ausschluss dieser Gruppe aus der ansonsten einheitlichen „Taschengeld-Regelung“ wurde 2015 anlässlich der Einführung von § 42a SGB VIII in einer eigenen „Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII“ festgelegt.

Diese Regelung wird in mehreren Punkten den Mindestansprüchen in der Jugendhilfe nicht gerecht:

- Der Anspruch auf den Barbetrag wird an sachfremde Voraussetzungen (Teilnahme an einer ED-Behandlung und einem „Erstgespräch“, Wahrnehmung von Terminen) sowie an eine vorherige „Wartezeit“ von acht Tagen gebunden
- Die Leistungen wurden auf einer sachfremden Grundlage (dem Asylbewerberleistungsgesetz) berechnet. Es handelt sich jedoch weder um Asylsuchende noch um Ausreise-

pflichtige, sondern um schutzbedürftige Minderjährige in einer Einrichtung der Jugendhilfe, deren aufenthalts- oder asylrechtlicher Status im Rahmen der Jugendhilfe zur Klärung aussteht.

- Der so berechnete, erheblich zu niedrige Betrag von 1,5 € pro Anspruchstag wurde seit 2015 nicht erhöht, obwohl selbst im fälschlich als Berechnungsgrundlage hergenommenen AsylbLG inzwischen die gesetzliche Vorgabe zur jährlichen Fortschreibung der Geldbeträge eingehalten wird. Die Höhe des Barbetrags nach § 39 Abs. 2 SGB VIII in der Jugendhilfe wird jährlich analog zur entsprechenden Regelbedarfsstufe im SGB XII fortgeschrieben, die letzte Erhöhung zum 01.01.2023 wurde am 02.02.2023 vom Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis genommen. 16- und 17jährige erhalten beispielsweise monatlich 95 € bzw. 143 € bei Schul- oder Berufsausbildung.

Die Minderjährigen in der vorübergehenden Inobhutnahme erhalten also einen viel zu geringen Taschengeldebtrag, der zudem seit 2015 nicht erhöht wurde.

Ein einfacher, zweckmäßiger und sachgerechter Weg, diese Schlechterstellung kurzfristig zu beenden, besteht in der Einbeziehung der betroffenen Jugendlichen in die bestehende allgemeine Regelung. Um dies zu erreichen, schlagen wir Folgendes vor:

1. Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII vom 13.11.2015 wird aufgehoben.
2. Die Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII (Stand 1.3.2021) wird wie folgt geändert:
Unter Nummer 2.1. wird im ersten Absatz nach "*§ 42 (Inobhutnahme)*" ergänzt: "*oder § 42a (vorübergehende Inobhutnahme)*". So dass der erste Absatz von 2.1. der Landesrichtlinie zu § 39 SGB VIII wie folgt lautet:
"2.1. Geltungsbereich, einheitlicher Barbetrag
Die Festsetzung gilt für junge Menschen, die in bremischen Einrichtungen, Erziehungsstellen oder sonstigen betreuten Wohnformen im Rahmen einer Hilfe nach §§ 27, 34, 35, 35a, 41 bzw. im Rahmen vorläufiger Schutzmaßnahmen nach § 42 (Inobhutnahme) oder § 42a (vorübergehende Inobhutnahme) SGB VIII leben.
..."
3. Jugendliche, die in der Vergangenheit den zu niedrigen Barbetrag nach der aufgehobenen Verwaltungsanweisung erhalten haben, erhalten den Differenzbetrag als Nachzahlung, sofern sie noch in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Wir hoffen, dass Sie sich kurzfristig zur Aufhebung der diskriminierenden Verwaltungsregelung entscheiden werden und sind für Rückfragen zu unserem Vorschlag gern ansprechbar.

Mit freundlichen Grüßen,

für den Vorstand